

Fallstricke bei der Beschlussverkündung

# Das Abstimmungsergebnis – und zwar richtig dargestellt!



**SABRINA ROMES**

Prokuristin und Senior Beraterin,  
Link Market Services GmbH

sabrina.romes@linkmarketservices.de

Nach der Präsentation des Jahresabschlusses, der Highlights des vergangenen Geschäftsjahres sowie der Erwartungen der künftigen Geschäftsentwicklung und der anschließenden Generaldebatte leitet der Versammlungsleiter in die Abstimmung über die auf der Tagesordnung der Hauptversammlung stehenden Punkte ein. Mittels Stimmkarten, -blöcken oder mobilen Datenerfassungsgeräten werden die Stimmen der Aktionäre erfasst und ausgewertet.

Je nachdem, welche Tagesordnungspunkte auf der Agenda stehen und wie sich die Mehrheitsverhältnisse gestalten, werden die Ergebnisse mit Spannung erwartet oder eben „kurz zur Kenntnis“ genommen.

## Fallstrick: Beschlussfeststellung – lang oder kurz?

Danach stellt sich die Frage: Wie werden die Ergebnisse verkündet? Hier hat man die Möglichkeit, neben der Verkündung der ausführlichen Abstimmungsergebnisse – der sogenannten Langfassung – per Kurzfassung lediglich festzustellen, dass der Beschlussfassung mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt wurde.

Für die sogenannte Kurzfassung der Abstimmungsergebnisse spricht, dass der Versammlungsleiter keine Zahlenkolonnen vortragen muss und hieraus – je nach Umfang der Tagesordnung – eine erhebliche Zeitersparnis resultiert.

Bei den ausführlichen Abstimmungsergebnissen werden folgende Angaben benötigt:

1. Die Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden,
2. der Anteil des durch die gültigen Stimmen vertretenen Grundkapitals am eingetragenen Grundkapital,
3. die Zahl der für einen Beschluss abgegebenen Stimmen, Gegenstimmen und gegebenenfalls die Zahl der Enthaltungen.

Leider herrscht seit der Einfügung des § 130 Abs. 2 S. 2 AktG bei den Juristen Uneinigkeit darüber, ob das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis Teil des Abstimmungsergebnisses nach § 130 Abs. 2 S. 1 AktG ist und somit detaillierte Abstimmungsergebnisse für nicht börsennotierte Gesellschaften überhaupt dargestellt werden müssen. Hier ist eine Abstimmung mit dem betreuenden Juristen sinnvoll, welche Auffassung dieser vertritt und welche Beschlussfeststellung er empfiehlt.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass § 130 Abs. 2 S. 3 AktG darauf abstellt, dass die Kurzfassung für Beschlüsse vorgesehen ist, bei denen die erforderliche Mehrheit

## Kein Stimmrecht aus eigenen Aktien

In diesem Zusammenhang – als kleiner Exkurs – ist es sicherlich hilfreich, noch darauf hinzuweisen, dass die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien an der Hauptversammlung weder ein Teilnahme- noch ein Stimmrecht haben (§ 71b AktG Rechte aus eigenen Aktien). D.h., diese Aktien werden erst gar nicht zur Hauptversammlung angemeldet.



Die technisch korrekte Erfassung der Abstimmungsergebnisse ist nur die halbe Miete. Auch die korrekte Verkündung der Ergebnisse auf der Hauptversammlung ist von entscheidender Bedeutung.

erreicht wurde. Fraglich ist, ob die Kurzfassung ausreicht, wenn ein Beschluss abgelehnt wurde. Auch dies sollte entsprechend mit der Rechtsberatung vor Ort abgestimmt werden.

### Fallstrick: Das richtige Grundkapital

Nach dem Inkrafttreten des ARUG im Jahr 2009 war unklar, auf welches Grundkapital die Angabe des Anteils des durch die gültigen Stimmen vertretenen Grundkapitals abstellt: auf das gesamte Grundkapital der Gesellschaft oder nur auf das in der jeweiligen Hauptversammlung vertretene Grundkapital? Daraus resultierte, dass aus Vorsichtsgründen in den Hauptversammlungen jeweils beide Werte ausgewiesen wurden. Dies führte dazu, dass die Verkündungstexte unnötig aufgebläht und die Darstellungen der Abstimmungsergebnisse auch nicht übersichtlicher wurden.

Ausweislich der Gesetzesbegründung zum ARUG schrieb der Gesetzgeber, dass die fragliche Bestimmung mehr Transparenz für die Aktionäre beim Abstimmungsergebnis bringen solle. Man konnte dies so inter-

pretieren, dass der Aktionär die „Wahlbeteiligung“ aller Aktionäre am jeweiligen Beschluss erkennen sollte. Trägt eine breite Basis aller Aktionäre den jeweiligen Beschluss oder ist der Beschluss nur deswegen gefasst worden, da sich viele Aktionäre – aus welchen Gründen auch immer – an der Beschlussfassung nicht beteiligt haben?

Um dies exakt bestimmen zu können, sollte sich der Anteil des durch die gültigen Stimmen vertretenen Grundkapitals jeweils auf das vollständige Grundkapital der Gesellschaft beziehen, das beim Zustandekommen des Beschlusses – also zum Zeitpunkt der Hauptversammlung – theoretisch stimmberechtigt gewesen wäre.

Mit der Aktienrechtsnovelle sollte also die durch das ARUG eingeführte Formulierung des § 130 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 AktG klargestellt werden: Bei der Feststellung eines Abstimmungsergebnisses bezieht sich der Anteil des durch die gültigen Stimmen vertretenen Grundkapitals auf das gesamte satzungsmäßige Grundkapital und nicht auf das in der Hauptversammlung vertretene Grundkapital.

Foto: © www.datawin.de

Die Anpassung der Formulierung führte jedoch nicht zur vollständigen Auflösung aller Unklarheiten, denn der Gesetzgeber hat übersehen, dass der o.g. maximale theoretische stimmberechtigte Wert nicht zwangsläufig das – zum Zeitpunkt der Beschlussfassung – in die Satzung eingetragene Grundkapital sein muss.

Beispielsweise ist es möglich, dass eine Gesellschaft Mitarbeiteroptionen ausgegeben hat, die unterjährig zu gewissen Wandlungsfenstern in Aktien getauscht werden können. Dadurch erhöht sich entsprechend die Anzahl der Aktien und logischerweise auch das Grundkapital der Gesellschaft. Diese durch Wandlung ausgelöste Änderung des Grundkapitals muss jedoch nicht sofort in die Satzung eingetragen werden; vielmehr ist es ausreichend, diese Änderungen gesammelt nur einmal im Jahr zur Eintragung anzumelden. Das bedeutet, dass das eingetragene Grundkapital zum Zeitpunkt der Hauptversammlung nicht zwangsläufig mit dem tatsächlichen Grundkapital der Gesellschaft übereinstimmt.

Es wäre daher wünschenswert, wenn der Gesetzgeber auch in diesem Punkt den § 130 AktG präzisieren würde, um verwirrende Doppelangaben in den Beschlusstexten zu vermeiden.

### Fallstrick: Unzureichende Veröffentlichung

Grundsätzlich kann man die ausführlichen Abstimmungsergebnisse am Wortmeldetisch zur Einsichtnahme auslegen. Bei Verlesung der Kurzfassung ist dies notwendig. Auch die Projektion der ausführlichen Abstimmungsergebnisse auf der Leinwand ist – aus Transparenzgründen – stets zu empfehlen.

Zu guter Letzt: Nicht vergessen sollte man – soweit es sich um eine börsennotierte Gesellschaft handelt –, die Abstimmungsergebnisse gemäß § 130 Abs. 6 AktG innerhalb von sieben Tagen nach der Hauptversammlung auf der Unternehmenswebseite zu veröffentlichen.